

LBV-Position zum Kormoran



Kormoranabschuss bewirkt keinen Schutz von Fischen

Kein Zweifel: Kormorane fressen Fische. Doch sind sie damit Schuld für abnehmende Erträge in der Fischereiwirtschaft? Kaum, denn Hauptgründe dafür sind die schlechte Gewässerstruktur, die geringe Qualität von Laichgebieten, Boden- und Schadstoffeinträge und gelegentlich die unsachgemäße Bewirtschaftung von Gewässern. So können zum Beispiel künstliche Besatzmaßnahmen das Fischartengefüge stören und das Überleben schutzbedürftiger Arten erschweren.

Allerdings können Schäden an Teichwirtschaften entstehen, die als Wirtschaftsbetriebe zur Fischzucht und Fischmast angelegt wurden. Sie können durch Maßnahmen wie dem Überspannen mit weitmaschigen Drahtnetzen sowie durch optisches und akustisches Vertreiben geschützt werden. Vorbeugenden, vergrämenden Maßnahmen sollte generell Vorrang eingeräumt werden.

An natürlichen Fließgewässern meist keine Vergrämung der Vögel erforderlich. Hier bietet bereits die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung von Fischhabitaten, zum Beispiel mit Hilfe natürlicher Unterstände durch Uferabbrüche, Baumbestände am Ufer, Röhrichte oder Totholz. Die Laichplätze bedrohter Fischarten können durch solche Schutzmaßnahmen gezielt erhalten und gefördert werden. Dafür sollten sich Naturschutz und Fischerei gemeinsam einsetzen!

Das wollen wir - 10 Punkte für Kormorane und Fische

1. NABU und LBV lehnen eine „Regulierung“ der Kormoran-Bestände durch Abschüsse ab.
2. In Schutzgebieten und an Küstengewässern ist jede Störung und Verfolgung der Kormorane zu vermeiden.
3. Kolonien und Schlafplätze von Kormoranen dürfen nicht gestört werden.
4. Aktive, störende Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit müssen unterbleiben.
5. In Teichanlagen mit fischereiwirtschaftlichen Schäden sollten vorbeugende Maßnahmen wie das weitmaschige Überspannen von Teichanlagen mit Draht Vorrang haben.
6. Der Einsatz von Lasergeräten muss aus Gründen des Tierschutzes und wegen gesundheitlicher Gefahren für Dritte unterbleiben.
7. NABU und LBV fordern die Unterstützung präventiver Abwehrmaßnahmen an Teichwirtschaften.
8. Extensive Teichwirtschaften sollten eine landwirtschaftliche Grundförderung in Anerkennung ihrer Leistungen für das Gemeinwohl und den Naturschutz erhalten.
9. NABU und LBV lehnen jegliche Vergrämungsmaßnahmen an natürlichen Gewässern ab. Ausnahmen sind nur in gut belegten Einzelfällen möglich, wenn zum Beispiel bedrohte Fischarten durch den Kormoran weiter gefährdet werden.
10. NABU und LBV unterstützen auf lokaler Ebene gemeinsame Renaturierungsprojekte an Still- und Fließgewässern mit Anglern und Vogelschützern.